

Wirkungen/ Effekte ggü. heutigem Umlagen- und Steuersystem	Instrumente					
	Reduktion des Strompreises durch Finanzierung der EEG-Kosten durch den Bundeshaushalt	CO ₂ -orientierte Bepreisung	Reduktion des Strompreises durch Umlagen im Wärme- und Verkehrssektor		Änderung der Preissystematik der EEG-Umlage	
			Kleine Sektorkopplung	Umfassende Sektorkopplung	Pauschalisierung	Dynamisierung
Belastung des Bundeshaushaltes	Belastung p.a.: +25 Mrd. € (2015), +17 Mrd. € (2030)	Belastung p.a.: +8,5 Mrd. € (2015), +7-11 Mrd. € (2030)	keine Be- oder Entlastung des Bundeshaushaltes	keine Be- oder Entlastung des Bundeshaushaltes	keine Be- oder Entlastung des Bundeshaushaltes	keine Auswirkung, aber signifikante Prognoserisiken
Wohlfahrt	ca. +0,8 Mrd. € p.a. (2015), zukünftig sinkend	ca. +0,5 Mrd. € p.a., zukünftig ähnlich	±0 %	ca. +0,5 Mrd. €, zukünftig sinkend	ca. +0,8 Mrd. € p.a., zukünftig sinkend	-0,6 Mrd. € p.a.
Primärenergieverbrauch (approximiert für Effizienzziel)	ca. -1,5 % - +0,5 % (2015), ca. -2 % - +0,5 % (2030)					
Fossiler Primärenergieverbrauch (approximiert für CO₂-Ziel)	ca. -2 % - 0 % (2015) ca. -3 % - 0 % (2030)					
EE-Anteil an Bruttoendenergieverbrauch (approximiert für EE-Ziel)	ca. 0 % - + 4 % (2015) ca. 0 % - + 3 % (2030)					
Verteilungsgerechtigkeit	→ Erfüllung des Prinzips der Vorteilsnahme → soziale Gerechtigkeit durch Steuersystem erfüllbar	→ verursachergerecht, falls EE-Förderung durch Vermeidung von CO ₂ -Emissionen begründet → Ausnahmetatbestände erforderlich	→ Alle Sektoren tragen anteilig die EE-Kosten im Strom → Kosten des überdurchschnittlich hohen EE-Anteils verbleiben im Stromsektor	→ Kostentragung nicht notwendigerweise verursachergerecht oder dem Vorteilsprinzip folgend	→ Grenzen der Pauschalisierungsklassen müssen im Konsens abgestimmt werden → Ausnahmetatbestände möglich → überhöhte Belastung des Strompreises bleibt grds. bestehen	→ Kostentragung nicht notwendigerweise verursachergerecht oder dem Vorteilsprinzip folgend
Umsetzbarkeit und Good Governance	→ rechtlich und praktisch umsetzbar → Zweckbindung von Steuereinnahmen möglich	→ Durch begründete Teilfinanzierung aus dem Bundeshaushalt kann das Risiko einer Beihilfeinstufung der EEG-Förderung verringert werden. → O ₂ -Orientierung rechtlich wahrscheinlich umsetzbar	→ Finanzierungsverantwortung rechtlich problematisch	→ Finanzierungsverantwortung rechtlich problematisch → zusätzliche Bedenken durch steigendes Umlagevolumen	→ rechtlich wahrscheinlich umsetzbar → Ausgestaltungskonzept noch zu entwickeln	→ rechtlich wahrscheinlich möglich → praktisch hoch komplexe Abwicklung